

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollkommener und außföhrlicher Interims-Vergleich Und Neben-Recess

Maximilian Heinrich <Köln, Erzbischof>

[S.l.], 1672

Neben-Receß

[urn:nbn:de:bsz:31-112689](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112689)

Neben-Recess.

Zu wissen; Nach dem sich zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln/so daß Burgermeister und Rath der Stadt Cölln nach erörtert und verglichenem puncto securitatis wegen der Sülzer und Heselmannischer Sach/wie auch wegen Execution der am Churfürstl. Officialat Gericht ergangenen und ergehenden Urtheilen noch einige sonderliche Differentien enthalten; Als seynd dieselbe mit beyderseits gutem Belieben durch die Kayserl. Herren Subdelegirte auff nachfolgende Weiß/vermittelst dieses Neben-Recessus, dergestalt auch verglichen und verabschiedet worden/das dieselbe unter der in dem Haupt-Recess versehenen Guarantie eben wol mit begriffen seyn sollen. Und zwar Erstens / demnach bey der also genannter Sülzer und Heselmannischer Sachen allerhand Difficultäten sich hervor gethan/in deme an Seiten Ih. Churfürstl. Durchl. zu Cölln davor gehalten/das das am 6. Martii lauffenden Jahrs vom hohen Gericht gefältes Decretum zur Execution zu stellen seye/Bürgermeister und Rath aber das Contrarium, und das ihnen dadurch zu nahe getretten / sustiniren wollen/und dann die dieser Sachen halber / ins Mittel kommende unterschiedliche Vorschläg nicht verfangen wollen; Als ist endlich / mit außdrücklichem Vorbehalt / das dieser Casus keinem Theil/ zu einigem Präjudiz gereichen / noch zur Consequenz gezogen werden/ auch den Partheyen
ihre

ihre rechtliche Defensio reservirt seyn solle/ dahin verein-
bahret und verglichen / daß in der/den Hefellmann und die
beyde Gebrüdere Sülzer betreffender Sachen / auff den
Fall Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster Intercession
den verlangten Effect nicht erreichen würde / nach auß-
drücklichem Inhalt des in puncto securitatis befindlichen
art. 7. und darinn enthaltener brevioris viæ Iuris super
modo procedendi, und / wie von ermeltem Hohen. Ge-
richt ferner zu verfahren / des Kayserl. Cammer. Gerichts
Decision erwartet / unmittelst aber und biß dieselbe von dan-
nen erfolgt seyn wird / sollen obberührte drey Personen in cu-
stodia, worinn sie sich anseho befinden / gelassen / und / wann
sie selbige violiren, vom Magistrat der Gebühr davor an-
gesehen werden; Solte auch unterdessen / und pendente In-
structione Causæ zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. und
Bürgermeister und Rath super modo procedendi, wie
obgemelt / ein gütlicher Vergleich getroffen werden können /
demselben solle nachgelebet werden.

Als auch Zwentens wegen Execution der vom Offi-
cialat. Gericht in Göltn außgesprochener Urtheilen Streit
und Irrungen sich biß daher von deswegen enthalten / daß
Bürgermeister und Rath der Stadt Göltn umb Assistenz
Ihrer Gewalt Richter zur Execution nicht durch Mittel
des Greven / sondern durch den Official selbst ohne Mittel /
wie sie gewöhnlich zu seyn vorgegeben / ersucht werden wol-
len / an Seiten Chur. Göltn aber man sich dessen geweigert /
und auff eine widrige Observantz / deren doch Bürger-

meister und Rath nicht geständig gewesen / sich bezogen hat / und also beyderseits das possessorium vel quasi dieserhalb bestritten worden: Damit dann die arme nothwendende Parthenen / so bey gemeltem Officialat-Gericht ihre Sachen mit Urtheil und Recht außgewonnen / länger nicht hülflos gelassen würden; So haben Bürgermeister und Rath auff embsiges Zusprechen der Kayserl. Subdelegirten / sich endlich auß Friedliebheit dahin erklärt / daß gegen ein von Ihrer Churfürstl. Durchl. bewilligtes Reversal / darinn der Magistrat versichert werden solle / daß diese Erklärung demselben im geringsten nicht zum Versang / Präjudiz und Nachtheil außgedeutet / keinem Theil auch einig neues Recht in quocunque possessorio aut petitorio dadurch zu wachsen / oder das gehabte gemindert oder benommen werden solle / in Zeit vier Monat à Dato dieses Neben-Recessus anzurechnen / sie Ihre Gewaltrichter auff gesinnen des Greven / zu Bollenziehung besagter Urtheilen / wollen folgen lassen: Vnd ist beyderseits dabey verglichē worden / dz vor vier unparthenischen Rechtsgelehrten benennentlich N.N.N.N. beyder Theile Gründen und Befugnüssen innerhalb Monats Frist à dato hinc inde schriftlich eingebracht fort selbige einander ad è contra agendum mittelst eines schriftlichen Satzes / so auch inner Monats geschehen / nachgehends aber nicht angenommen werden solle / communicirt. im dritten Monat aber / die so einmals andern Theils in diesem processu ordinarii possessorii vorgekommene probatoria expedire. fort also ohne Gestattung fernerer

Hand

Handlung diese Sach vor beschloffen angenommen/ die Acta
wie rechtens und bräuchlich inrotulirt, an das Kayserliche
Sammer-Gericht pro decisione überschickt/ die daher ein-
kommende Decision publicirt, also diese Sach unfehlbar-
lich innerhalb gemelter Zeit von vier Monaten definitiv e
abgethan / und solchem Urtheil von beyden Theilen / bisz da-
hin ein anders in petitorio gefährlichen Orten erkannt/
und außgemacht/ohne einige Widerrede und Provocation
allerdings gemess gelebt werden soll.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtiger Neben-Recesß
vonden Kayserlichen Herren Subdelegirten so wol / als
wegen beyderseits Parthenen unterschrieben / und besiegelt /
und jedem Theil darvon nothdürfftige Exemplaria zuge-
stellt worden.

So geschehen Kölln den 2. Januarii Anno Ein tau-
send Sechshundert Siebenzig Zwen.

22)(0)(20

Von